

Karben, den 12.07.2023

Infobrief „Kranke Kinder“ und „Ansteckende Krankheiten“

Sehr geehrte Eltern,

hiermit möchten wir Sie gerne umfangreich über das Thema „Kranke Kinder“ bzw. „Ansteckende Krankheiten“ informieren.

Kranksein ist nicht schön, das geht uns allen so. Aber gerade Klein- bzw. Kitakinder, können sich je nach Alter meist noch nicht richtig ausdrücken, leiden und fühlen sich einfach nur schlecht.

Daher bitten wir Sie, auf die Signale Ihres Kindes zu achten –

kranke Kinder gehören nicht in die Kita.

Vor allem bei fiebrigen Erkrankungen sowie Durchfall und Erbrechen bitten wir Sie dringend, Ihr Kind nicht in die Einrichtung zu bringen. Bitte machen Sie sich bewusst, dass es für das kranke Kind sehr anstrengend ist, so in die Kita zu kommen. Zudem können die gesunden Kinder und auch die Erzieher*innen angesteckt werden. Das wiederum kann zu Ausfällen oder auch raschen Ausbreitungen von Krankheiten führen.

Anbei finden Sie eine Übersicht von ansteckenden Krankheiten, deren Wiederzulassung der erkrankten Person und Krankheiten, die gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt zu melden sind. Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen (siehe Spalte 5 „Meldepflicht“).

Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.

Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle Spalte 4) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden. Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Weitere Informationen zum Thema „Infektionskrankheiten“ finden Sie hier:

- <https://wetteraukreis.de/service/gesundheits-tierschutz/dienstleistungen/meldeformulare-fuer-krankheiten-nach-dem-infektionsschutzgesetz-ifsg/>
- https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/infekt_node.html
- <https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/>

Mit freundlichen Grüßen

Heike Herrmann

**Übersicht Infektionskrankheiten,
bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf:**

(Quelle: Wetteraukreis und RKI – Stand: Juni 2023)

Erkrankung	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ärztliches Attest erforderlich	Ausschluss für Personen bzw. bei Auftreten i.d. Wohngemeinschaft	Meldepflicht § 34 Abs.5,2 IfSG
Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichiacoli-Bakterien)	In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt	ja	ja	ja
Impetigo (ansteck. Borkenflechte)	i.d.R. 24 Std. nach Beginn der Antibiotikabehandlung; bei eitrigen Hautveränderungen erst nach deren Abklingen.	ja		ja
Scabies (Krätze)	nach erfolgter Behandlung	ja		ja
Shigellose (Ruhr)	Nach Abklingen der Symptome und 2 negativen Stuhlproben / in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt	ja	ja	ja
<ul style="list-style-type: none"> • Cholera • Diphtherie • Tuberkulose • Typhus / Paratyphus • Polio • Pest 	In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt	ja	ja	ja
VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber)	In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt	ja	ja	ja

Erkrankung	Wiederezulassung der erkrankten Person	Ärztliches Attest erforderlich	Ausschluss für Personen bzw. bei Auftreten i.d. Wohngemeinschaft	Meldepflicht § 34 Abs.5,2 IfSG
Hepatitis Typ A / E	7 T. nach Auftreten d. Ikterus (Gelbfärbung) ODER 14 T. nach Auftreten der ersten Symptome	Nein, aber Wiederezulassungserklärung	ja	ja
Masern	5 Tage nach Auftreten des Ausschlages	Nein, aber Wiederezulassungserklärung	ja	ja
Mumps	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Nein, aber Wiederezulassungserklärung	ja	ja
Windpocken	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	Nein, aber Wiederezulassungserklärung		ja
Keuchhusten	nach durchgeführter Antibiotikabehandlung -> 5 Tage	Nein, aber Wiederezulassungserklärung		ja
Scharlach, Streptokokkenangina	nach durchgeführter Antibiotikabehandlung -> 24 Stunden	Nein, aber Wiederezulassungserklärung		ja
Kopflausbefall	nach medizinischer Kopfwäsche und sorgfält. Auskämmen der Nissen (Wiederholung der med. Wäsche nach 8 Tagen)	Nein, aber Wiederezulassungserklärung		ja
Akute Gastroenteritis	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Nein, aber Wiederezulassungserklärung		ja
Meningitis / Meningokokken- Infektion	nach Abklingen der Symptome	Nein, aber Wiederezulassungserklärung	ja	ja

Neben den vom Infektionsschutzgesetz geregelten Erkrankungen, gibt es noch weitere ansteckende Krankheiten, bei denen Ihr Kind die Einrichtung vorerst nicht besuchen darf. Hierzu zählen unter anderem eine Bindehautentzündung und die Hand-Fuß-Mund-Krankheit, etc.

In der nachfolgenden Tabelle können Sie die Informationen zur Wiedenzulassung in die Kita ersehen.

Erkrankung	Wiedenzulassung der erkrankten Person	Ärztliches Attest erforderlich
Magen-Darm-Erkrankung (Durchfall, etc.)	48 Stunden nach Ende der Symptome	Nein, aber Wiedenzulassungserklärung
3-Tage-Fieber	24 Stunden fieberfrei	Nein, aber Wiedenzulassungserklärung
Erkältungskrankheiten	<u>mit Fieber</u> : 24 Std. fieberfrei und guter Allgemeinzustand des Kindes <u>ohne Fieber</u> : guter Allgemeinzustand des Kindes	Nein, aber Wiedenzulassungserklärung
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	7 Tage* nach Abklingen der Symptome	nur wenn Rückkehr des Kindes vor Ablauf der *7 Tage, ansonsten nach 7 T. mit Wiedenzulassungserklärung
Bindehautentzündung	24-Std.nach Antibiotikagabe bzw. wenn kein Sekret / keine Rötung mehr vorhanden ist	Nein, aber Wiedenzulassungserklärung

! Wir bitten Sie, Ihr Kind / Ihre Kinder immer in der Kita zu entschuldigen und den Grund des Fehlens anzugeben. Nur so kann man bei Häufungsgeschehen von Krankheiten entsprechend reagieren. !

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit !